

Satzung der Ranchgemeinschaft Obbornhofen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ranchgemeinschaft Obbornhofen“ und hat seinen Sitz in 35410 Hungen-Obbornhofen. Er soll beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der nicht gewerblichen Tierhaltung sowie Tierzucht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Gelände sowie Stallungen sowie entsprechende Herstellung von Gelände und Stallungen für die betreffende Tierhaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und einen guten Leumund hat und einen Bezug zu Tieren hat.
Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die den Verein nur fördernd unterstützt, aber nicht die Tierzucht oder Tierhaltung direkt betreibt sowie Jugendliche unter 18 Jahren.

Zur Aufnahme Jugendlicher unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand notwendig. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs hat schriftlich zu erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen. Durch die Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens. Ausgenommen sind bare Auslagen für den Verein oder Reisekosten. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 3 Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen ist;
 - durch Tod;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate in Rückstand ist oder
 - b) bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung, wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - c) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu, die darüber mit einer Dreiviertelmehrheit entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
5. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nur steht das Berufungsrecht an die Hauptversammlung den gesetzlichen Vertretern zu.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt und die Beitragspflicht der Jugendlichen unter 18 Jahren ist gesondert geregelt. Die jeweils geltende Beitragspflicht beginnt ab dem Jahr, in dem das Mitglied das jeweils höhere Lebensalter bzw. die Volljährigkeit erreicht.

Eine Änderung des Beitrages kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und der umweltschutz- sowie baurechtlichen Bestimmungen zu benutzen.

Sie haben weiterhin das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerden zu führen.

Ordentliche Mitglieder haben außerdem das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit in einzelne Organe des Vereins, sofern sie mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende oder engere Vorstand im Sinne des BGB
2. der Gesamtvorstand
3. die Hauptversammlung

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenverwalter

§ 9 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Tierwart sowie dem Beisitzer.

§ 10 Aufgaben und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand ist das Vertretungsorgan der Mitglieder. Er hat über alle den Verein betreffende Fragen zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und des Vorstandes. Er ist an die Weisungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitglieder gebunden. Vorstand i.S. des § 36 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, und der Kassenverwalter.

Von diesen sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

Diese wählen zuvor auch den Wahlleiter per Handzeichen.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Es werden jährlich 3 Personen gewählt.

1. Wahlmodus: 1. Vorsitzender, Schriftführer, Tierwart
2. Wahlmodus: 2. Vorsitzender, Kassenverwalter, Beisitzer

Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

Die Wahl erfolgt auch bei nur einem Vorschlag schriftlich und geheim. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Bei jedem Vorstandsmitglied erfolgt ein selbständiger Wahlgang.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, in der Regel einmal vierteljährlich, durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Der Termin von Vorstandssitzungen muss mindestens eine Woche vorher den Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben werden, ausgenommen bei dringlichen, begründeten und nicht vorhersehbaren Ereignissen. Bei Abstimmungen des Vorstandes ist einfache Mehrheit ausreichend. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Jedoch ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt.

Es ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern durch den Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Für die Fristberechnung ist maßgebend der Tag der Absendung der Einladung.

Die Einberufung kann durch schriftliche Einladung gegenüber jedem einzelnen Mitglied erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist ebenfalls zulässig, sofern das betreffende Mitglied seine E-Mail-Anschrift bekannt gegeben hat.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage zuvor beim Vorstand eingereicht werden. Über spätere eingereichte Anträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

2. Der 1. Vorsitzende erteilt in der Versammlung das Wort. Kein Redner darf gestört werden. Lediglich der 1. Vorsitzende hat das Recht, den Redner aus Gründen der Geschäftsordnung zu unterbrechen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm nach dreimaligen Ordnungsruf das Wort zu entziehen.

Der 1. Vorsitzende hat weiterhin das Recht, die Versammlung nötigenfalls aufzulösen. Er erstattet in der Versammlung einen Jahresbericht. Ferner werden in der Hauptversammlung vom Kassenverwalter der Kassenbericht und vom Tierwart einen Bericht über die Zuchtmaßnahmen sowie Umfang der Tierhaltung erstattet.

Über die Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes ist alljährlich in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dieser Beschluss wird durch Handzeichen herbeigeführt.

3. In der Hauptversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer für die zwei kommende Geschäftsjahre zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die beiden Kassenprüfer haben alljährlich vor der Hauptversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der Versammlung Bericht zu erstatten.
4. Die in der Hauptversammlung - auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen – gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei Abstimmungen sind alle Fragen so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Einfache Mehrheit ist ausreichend, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) 1/3 aller Mitglieder oder
 - b) 50 % der aktiven Tierhalter oder
 - c) Der Vorstand

dies wünscht.

In formaler Hinsicht gelten für die Einberufung die gleichen Grundsätze wie für eine ordentliche Hauptversammlung, wobei die Einberufung wiederum durch den

1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erfolgen muss.

5. In der Hauptversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter oder vom Protokollierenden unterschrieben werden muss.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des geschäftsführenden Vorstandes sowie 20 % der Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Die Vorsitzenden

Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Schriftführer oder Kassenverwalter vorbehalten sind. Sie berufen und leiten Hauptversammlungen und erstatten den Jahresbericht.

Sie müssen eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied die wünscht.

Der 2. Vorsitzende ist zu diesen Geschäften im Innenverhältnis nur befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt die Sitzungs- und Vereinsprotokolle, die Mitgliederliste sowie die Vereinschronik. Weiterhin erledigt er den gesamten Schriftverkehr des Vereins.

§ 14 Der Kassenverwalter

Der Kassenverwalter vereinnahmt und verwaltet die Gelder des Vereins. Er führt die Vereinskasse und ist für eine geordnete Buchführung verantwortlich.

Er hat der ordentlichen Hauptversammlung jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres seinen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Er führt ferner ein Inventarverzeichnis über alle Vereinsutensilien. Für sein Amt trägt er die alleinige Verantwortung.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, in der $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen sind, mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Ist ein derartiger Beschluss in der Versammlung nicht möglich, so ist er innerhalb von vier Wochen in einer zweiten Hauptversammlung erneut zu entscheiden. Auch hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich, jedoch diesmal ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen in den Besitz des Kindergarten Obbornhofen über.

§ 17 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung sind nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Anwesenden möglich. Auf eine Satzungsänderung muss bereits in der vorangegangenen Einladung ausdrücklich hingewiesen werden unter Benennung der zu ändernden Punkte.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch eine Hauptversammlung in Kraft